

# ZH\_OBERGERICHT UH240056 vom 22. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH240056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH240056)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH240056 du 22 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UH240056 del 22 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 16. Oktober 2023 (Nr. 2023-057-987) wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes mit einer Busse von Fr. 250.– bestraft. Zudem wurde ihm eine Kosten- und Gebührenpauschale in der Höhe von Fr. 250.– auferlegt (Urk. 7/2). Dem Beschwerdeführer wurde konkret vorgeworfen, als Lenker des Personenwagens mit dem Kennzeichen LU 1 am 10. Mai 2023 um 18.58 Uhr an der B.\_\_\_\_-/C.\_\_\_\_-strasse (Zürich 6), Fahrtrichtung stadteinwärts, durch pflichtwidrige Unvorsichtigkeit ein Lichtsignal missachtet zu haben, das bereits seit 0.90 Sekunden auf Rot gestanden sei (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 SSV). Nachdem dieser Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 23. Oktober 2023 zugestellt worden war (Urk. 7/2/1), erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. November 2023 (beim Stadtrichteramt Zürich eingegangen am 27. November 2023) Einsprache. Darin machte er im Wesentlichen geltend, er habe sich mehrmals schriftlich und telefonisch bei der Stadtpolizei gemeldet, damit der Bussenbescheid ihm an seine Adresse zugestellt werde. Er habe aber lediglich eine Email-Nachricht vom 21. August 2023 erhalten, worauf er erneut (vergeblich) um die Angabe des Bussenbetrags und Zustellung eines Einzahlungsscheines gebeten habe. Man habe ihm dadurch die Zahlung der Busse verwehrt. Es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, sich in der Sache eher beim Stadtrichteramt zu melden (Urk. 7/3). Mit Schreiben des Stadtrichteramtes vom 28. November 2023 teilte dieses dem Beschwerdeführer mit, seine Einsprache sei verspätet, weshalb sie als ungültig beurteilt werde. Gleichzeitig setzte das Stadtrichteramt dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 18. Dezember 2023 an, um die Einsprache zurückzuziehen oder den noch ausstehenden Betrag zu bezahlen, mit dem Hinweis, dass dadurch der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil werde, andernfalls werde die Einsprache dem Bezirksgericht Zürich zur Überprüfung ihrer Gültigkeit überwiesen (Urk. 7/4; Urk. 7/4/1). Das erwähnte Schreiben wurde vom Beschwerdeführer am 6. Dezember 2023 in Empfang genommen (Urk. 7/4/2). Mit Eingabe des Beschwerdeführers an

- 3 - das Stadtrichteramt vom 15. Dezember 2023 hielt dieser im Wesentlichen mit denselben Vorbringen an seiner Einsprache fest (Urk. 7/5), worauf das Stadtrichteramt am 9. Januar 2024 die Akten an das Bezirksgericht Zürich überwies mit dem Antrag, die Gültigkeit der Einsprache zu prüfen. In der Sache beantragte es, auf die Einsprache sei nicht einzutreten unter Auflage der entstandenen Gebühren in der Höhe von Fr. 70.– an den Beschwerdeführer (Urk. 7/6).

### E. 2

Mit Verfügung vom 23. Januar 2024 trat das Einzelgericht des Bezirkes Zürich, 10. Abt., (nachfolgend: Vorinstanz) auf die Einsprache nicht ein. Die Vorinstanz hielt fest, der

Strafbefehl des Stadtrichteramtes vom 16. Oktober 2023 (Nr. 2023-057-987) sei aufgrund Nichteinhaltens der Einsprachefrist durch den Beschwerdeführer in Rechtskraft erwachsen und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Urk. 4 = Urk. 7/7).

### E. 3

durchgeführt (Art. 7 Abs. 4 OBG), mithin ist nunmehr dieser Person die Busse schriftlich zu eröffnen und ihr eine Frist von 30 Tagen zur Bezahlung anzusetzen, ansonsten ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet wird. Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, so erhält die Halterin oder der Halter eine Frist von 30 Tagen, um die Busse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte (Art. 7 Abs. 5 OBG). 4.1 Am 14. Juni 2023 übermittelte die Stadtpolizei Zürich betreffend den inkriminierten Vorfall vom 10. Mai 2023 eine Übertretungsanzeige (Nr. 230405307-023-5) samt Einzahlungsschein an D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 2, F.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/1/2), als Halterin des Personenwagens mit dem Kennzeichen LU 1 (vgl. Aktenverzeichnis Urk. 7). Am 31. Juli 2023 erging in dieser Angelegenheit eine Mahnung der Stadtpolizei Zürich an die Halterin des erwähnten Fahrzeuges (Urk. 7/1/3). Betreffend die erwähnte Verzeigungsnummer ging am 10. August

- 6 - 2023 bei der Stadtpolizei Zürich per Email-Nachricht des Beschwerdeführers ein Einwand ein, in welchem dieser geltend machte, "am besagten Tag" habe ein vorausfahrendes Fahrzeug beim Überfahren der Kreuzung aus unerklärlichen Gründen eine Vollbremsung gemacht, weshalb er, um einen Auffahrunfall zu vermeiden, auf der Kreuzung zu stehen gekommen sei. Der Fall sei deshalb nochmals zu prüfen, und die Anzeige sei zurückzunehmen (Urk. 7/1/4). Mit Email-Nachricht vom 21. August 2023 an den Beschwerdeführer übermittelte die Stadtpolizei Zürich ihre Stellungnahme zum Einwand des Beschwerdeführers, in welcher sie zusammenfassend erklärte, nach Prüfung seines Einwandes sei die auferlegte Busse nicht zu beanstanden. Weiter wies sie ihn in diesem Schreiben darauf hin, dass ihm ab Erhalt des Schreibens eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt werde, er keine weitere Zahlungsaufforderung erhalten werde und das kostenpflichtige ordentliche Strafverfahren eingeleitet werde, falls er mit der Ordnungsbusse bzw. mit der polizeilichen Beurteilung nicht einverstanden sei und innerhalb der gesetzten Frist die Busse nicht bezahlt werde. Dem Schreiben waren Zahlungsinformationen beigelegt (vgl. Urk. 7/1/5). Am 12. Oktober 2023 rapportierte die Stadtpolizei Zürich mit Verweis auf die Übertretungsanzeige vom 14. Juni 2023 gegen den Beschwerdeführer wegen Nichtbeachtens eines Lichtsignals (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 SSV) (Urk. 7/1). Am 16. Oktober 2023 erging an die Adresse des Beschwerdeführers (G.\_\_\_\_\_-strasse 3, H.\_\_\_\_\_) der Strafbefehl des Stadtrichteramtes (Urk. 7/2; Urk. 7/2/1). 4.2 Aus den vorliegenden Akten des Stadtrichteramtes ergibt sich zum Verfahrensgang, dass betreffend den Vorfall vom 10. Mai 2023 gegen den Beschwerdeführer betreffend Nichtbeachten eines Lichtsignals rapportiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Verzeigung des Beschwerdeführers – als für die Polizei mutmasslich aus seinem Einwand vom 10. August 2023 neu als Lenker bekannt gewordener Person – im Sinne von Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 OBG jedoch unterblieb bzw. diesem nicht separat eröffnet wurde. So findet sich in den Akten einzig die an die Halterin des inkriminierten Personenwagens (Kennzeichen LU 1) gerichtete Verzeigung und eine entsprechende Mahnung (Nr. 230405307-023-5). Mithin

ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer ein auf ihn lautender Verzeigungsvorhalt zuge-

- 7 - stellt worden wäre. Aufgrund des mutmasslich über das elektronische Bussenportal der Stadtpolizei Zürich eingegangenen Einwandes des Beschwerdeführers vom 10. August 2023, in welchem dieser explizit auf den Anzeigesachverhalt und die Anzeige Bezug nahm (vgl. Urk. 7/1/4), war davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom Verzeigungsvorhalt (gegen die Halterin des Fahrzeuges) sowie von der daraus resultierenden Busse(nhöhe) bereits informell Kenntnis erlangt hatte. Sodann war es dem Beschwerdeführer, der sich gegenüber der Stadtpolizei als Lenker des Fahrzeuges im Tatzeitpunkt zu erkennen gab und sein Einverständnis erklärte mit der Abwicklung der Kommunikation mit der Stadtpolizei in der Sache per Email, gestützt auf die der Email-Nachricht vom 21. August 2023 angehängten Zahlungsinformationen auch ohne physische Zustellung eines Einzahlungsscheines an ihn persönlich ohne Weiteres möglich, die Bezahlung der Ordnungsbusse (bspw. mittels einer Banküberweisung oder mit einem neutralen Einzahlungsschein der Post) fristgerecht zu veranlassen und damit das kostenpflichtige, ordentliche Strafbefehlsverfahren abzuwenden. 4.3 Vor dem Hintergrund des Ausgeführten wiegt der Mangel des Ordnungsbussenverfahrens - aus den Akten geht nicht hervor, dass dem Beschwerdeführer ein separater Verzeigungsvorhalt übermittelt worden wäre - nicht derart schwer, dass das gestützt darauf gegen den Beschwerdeführer eingeleitete ordentliche Strafverfahren und der ergangene Strafbefehl des Stadtrichteramtes vom 16. Oktober 2023 als geradezu nichtig erschienen, zumal der Beschwerdeführer, welcher sich gegenüber der Polizei als Lenker des Fahrzeuges im Tatzeitpunkt bezeichnete - aus seiner Korrespondenz mit der Stadtpolizei nach zu schliessen - bereits Kenntnis der Anzeige (gegen die Halterin) hatte, und ihm gestützt auf die Email-Nachricht der Stadtpolizei Zürich vom 21. August 2023 entgegen seinem Dafürhalten die Möglichkeit eingeräumt wurde, durch fristgerechte Bezahlung des geforderten Bussenbetrags das kostenpflichtige Strafbefehlsverfahren abzuwenden.

## **E. 5**

Somit bleibt vorliegend zu prüfen, ob die Vorinstanz auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl zu Recht nicht eingetreten ist. Die fristgerechte Einreichung der Einsprache ist Prozessvoraussetzung und von Am-

- 8 - tes wegen zu prüfen. Erweist sich die Einsprache als ungültig, hat das Gericht einen Nichteintretensentscheid zu fällen (Daphinoff in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung [BSK StPO], 3. Aufl., Basel 2023, Art. 356 N 16).

### **E. 5.1**

Eine beschuldigte Person kann gegen den Strafbefehl innert zehn Tagen bei der Staatsanwaltschaft bzw. vorliegend beim Stadtrichteramt (vgl. Art. 357 Abs. 1 und 2 StPO) schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO wird der Strafbefehl ohne gültige Einsprache innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen zum rechtskräftigen Urteil. Die zehntägige Einsprachefrist beginnt mit der Zustellung des Strafbefehls zu laufen. Die Formen der Zustellung sind in Art. 85 StPO geregelt. Demnach bedienen sich die Strafbehörden für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt (Abs. 1). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung,

insbesondere durch die Polizei (Abs. 2; BGE 144 IV 57 E. 2.3 m. H.). Eine Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerisch diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO; vgl. Urteil BGer 1B\_217/2020 vom 3. Juli 2020 E. 1.3 m.H.).

### **E. 5.2**

Vorliegend konnte der Strafbefehl des Stadtrichteramtes vom 16. Oktober 2023 (vgl. Urk. 7/2) dem Beschwerdeführer am 23. Oktober 2023 zugestellt werden (Urk. 7/2/1). Die zehntägige Einsprachefrist begann am 24. Oktober 2023 zu laufen und endete demzufolge am Donnerstag 2. November 2023 (Art. 90 StPO). Die Einsprache des Beschwerdeführers erfolgte am 23. November 2023 und ging beim Stadtrichteramt am 27. November 2023 ein. Sie erfolgte damit deutlich nach Ablauf der Einsprachefrist und damit klar verspätet. Die vorinstanzlichen Ausführungen zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache bzw. die Feststellung der Verspätung derselben (vgl. Urk. 4 S. 3; Urk. 7/7 S. 3) wurden vom - 9 - Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht beanstandet. Sie erweisen sich als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann.

### **E. 5.3**

Will eine Partei, die eine Frist versäumt hat und der daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde, die Wiederherstellung der Frist verlangen, hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Die Wiederherstellung einer versäumten Frist unterliegt strengen Anforderungen. Die Partei darf an der Säumnis kein Verschulden treffen, mit anderen Worten muss sie aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden sein, fristgerecht zu handeln. Dabei muss es sich um Gründe von einigem Gewicht handeln. Wiederherstellung kann nur in Fällen klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei oder ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst sie aus. Die restriktive Praxis nimmt eine Verhinderung nicht schon dann an, wenn die Partei selbst nicht in der Lage gewesen ist, die entsprechende Handlung fristgerecht vorzunehmen; vielmehr muss sie auch daran gehindert worden sein, vorzukehren, dass jemand anderer an ihrer Stelle handelt. Ein Krankheitszustand bildet nach der Rechtsprechung ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht. Dass eine Erkrankung derart ist, dass die rechtssuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder einen Dritten mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen, muss mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden. Die blosser Bestätigung eines Krankheitszustands genügt nicht (Urteile BGer 6B\_728/2017 vom 4. Juli 2017 E. 2; 1C\_857/2013 vom 23. Dezember 2014 E. 4.2; 6B\_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.2; vgl. zum Ganzen: BSK StPO-Riedo, a.a.O., Art. 94 N 32 ff. m.H.). Der Beschwerdeführer führte in seiner Einsprache vom 23. November 2023 aus, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, sich eher beim Stadtrichteramt zu melden (Urk. 7/3 S. 2). In seiner Beschwerde machte er sodann lediglich geltend, der Strafbefehl habe ihn in einen schweren gesundheitlichen Ausnahmezustand versetzt, wobei die ärztliche Behandlung bis auf Weiteres

- 10 - andauere und ein Ende der Behandlung nicht abzusehen sei (Urk. 2 S. 2). Mit diesen Vorbringen hat der Beschwerdeführer weder erkennbar die Wiederherstellung der Einsprachefrist verlangt, noch hat er im Sinne der vorstehenden Erwägungen dargetan, dass er oder eine von ihm beauftragte Hilfsperson nicht in der Lage gewesen wäre, gegen den am 23. Oktober 2023 erhaltenen Strafbefehl fristgerecht Einsprache zu erheben. Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der verpassten Einsprachefrist gegen den Strafbefehl des Stadtrichteramts vom 16. Oktober 2023 sind somit nicht erfüllt.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz trat auf die Einsprache zu Recht nicht ein und stellte gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO die Rechtskraft des Strafbefehls des Stadtrichteramtes vom 16. Oktober 2023 fest. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde nichts vorgebracht, was daran etwas zu ändern vermöchte.

#### **E. 6**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.